

STATUTEN (vom 24. Mai 2013)

SCHWEIZERISCHER KATHOLISCHER VOLKSVEREIN (SKVV)

I. RECHTSFORM UND ZWECK

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Schweizerischer Katholischer Volksverein“, abgekürzt SKVV, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. der Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Initiativen katholischer Frauen und Männer, besonders ihrer Laienorganisationen, auf kirchlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet im Dienst des christlichen Auftrages für diese Welt.
2. Der Verein unterstützt Initiativen und Projekte, welche
 - für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung eintreten,
 - das solidarische und selbstbewusste Zusammenleben in und zwischen den Konfessionen und Religionen fördern,
 - die Öffnung der katholischen Kirche zur Welt („aggiornamento“) im Sinne des VAT. II (Gaudium et spes) und der Diakonie als Wesensmerkmal christlichen Lebens voranbringen.

II. MITGLIEDSCHAFT UND SITZ

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen katholischen Verbänden, Organisationen und Institutionen in der Schweiz als Kollektivmitglieder offen.
2. Für den Vereinszweck engagierte Personen können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) nach schriftlicher Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 4 Sitz und Gerichtsstand

Der Verein hat Sitz und Gerichtsstand in Luzern.

III. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt vier Jahre
2. Wiederwahl ist möglich

Art. 7 Leitbilder und Reglemente

Die Generalversammlung kann Leitbilder zur Förderungspolitik sowie Reglemente zum Geschäftsablauf und zur Kompetenzordnung erlassen, soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet. Bei Stimmgleichheit hat er, bzw. sie den Stichentscheid.
2. Eine Vertretung der Bischofskonferenz wird zur Generalversammlung eingeladen. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 9 Einberufung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt; eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
2. Die Generalversammlung ist durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.
3. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Zustellung der schriftlichen Einladung und der Traktandenliste erfolgt spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung durch den Vorstand.

Art. 10 Aufgaben im Allgemeinen

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen und Geschäfte, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden.

Art. 11 Aufgaben im Besonderen

In den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin der übrigen Vorstandsmitglieder der Kontrollstelle
- b) die Beschlussfassung über Budget und Rechnung des Vereins
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Abnahme und Diskussion des Tätigkeitsberichts und Festlegung der Förderungspolitik für die folgenden Jahre
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) die Entlastung der Organe

Art. 12 Stimmrecht

Kollektivmitglieder bestimmen zwei stimmberechtigte Delegierte für die Generalversammlung. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse an der Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

V. VORSTAND

Art. 13 Konstituierung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - c) dem Aktuar bzw. der Aktuarin, betraut mit der Protokollführung
 - b) dem Kassier bzw. Kassierin (oder dem bzw. der Finanzdelegierten)
 - c) weiteren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
2. Eine Vertretung der Bischofskonferenz wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.
3. Präsident bzw. Präsidentin sowie Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 14 Zusammentreten

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand

- a) trifft alle Vorkehren für die Erreichung des Vereinszweckes und führt die Vereinsgeschäfte,
- b) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und setzt die Förderungspolitik um, indem er Projekte gemäss dem Vereinszweck beurteilt und unterstützt,
- c) bereitet die Geschäfte und Anträge zuhanden der Generalversammlung vor,
- d) verfasst den Tätigkeitsbericht und macht Vorschläge zur Förderungspolitik,
- e) organisiert das Sekretariat und setzt allenfalls Ausschüsse und Projektbearbeiter bzw. Projektbearbeiterinnen ein,
- f) organisiert die Archivführung des Vereins.

VI. KONTROLLSTELLE

Art. 16 Wahl der Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle. Sie kann mit dieser Aufgabe mindestens zwei erfahrene Mitglieder oder ein anerkanntes Treuhandbüro beauftragen. Sie überträgt der Kontrollstelle die erforderlichen Kompetenzen.

Art. 17 Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegt

- a) die jährliche Berichterstattung über das gesamte Rechnungswesen und die Rechnungsführung an den Vorstand,
- b) die Unterbreitung der revidierten Jahresrechnung des Vereins an die Generalversammlung,
- c) die Antragsstellung an die Generalversammlung im Hinblick auf Fragen des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

VII. FINANZEN

Art. 18 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Die Finanzen des Vereins bestehen aus:
 - a) den Mitteln und Erträgen des Vereinsvermögens und seiner Fonds,
 - b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - c) allenfalls weiterer Zuwendungen.

Art. 19 Rechnungsführung

1. Unter der besonderen Verantwortung des Kassiers bzw. der Kassierin kann der Vorstand die Rechnungsführung delegieren.
2. Der Vorstand erstellt dazu ein Finanzreglement.

Art. 20 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinen Finanzen für seine Verbindlichkeiten.
2. Die Mitglieder haften im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, auf welchen sich wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vereinigen.

Art. 22 Verwendung der Mittel im Auflösungsfall

Die Generalversammlung beschliesst im Falle der Auflösung des Vereins wie die Mittel zu verwenden sind; sie sind einem gleichen oder ähnlichen Zweck zuzuführen.

Art. 23 Statutenänderung

1. Die Änderungen und Ergänzungen der Statuten werden von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
2. Vorgängig ist unter den Mitgliedern ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, dessen Ergebnisse anlässlich der Generalversammlung mitgeteilt werden.
3. Die Bischofskonferenz ist in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

Neufassung genehmigt durch die Generalversammlung vom 24. Mai 2013.